

Landesrat  
**Jochen Danninger**

**Landtag von Niederösterreich**

Landtagsdirektion

Eing.: 23.03.2020

**Ltg.-1013/A-5/213-2020**

-Ausschuss

Herrn  
Präsident  
Mag. Karl Wilfing

Landtagsdirektion  
im Hause

St. Pölten, am 20. März 2020

LR DAN-ALLG-134/001-2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zu der Anfrage des Abgeordneten Windholz, MSc, vom 18. Februar 2020 an Landesrätin Petra Bohuslav (seit 27. Februar 2020: Landesrat Jochen Danninger) betreffend Insolvenzverfahren LW Werbe- und Verlags GmbH, Ltg.-1013/A-5/213-2020, erlaube ich mir innerhalb offener Frist wie folgt Stellung zu nehmen:

1.

**Wurden vom Land Niederösterreich an die LW Werbe- und Verlags GmbH Fördermittel bezahlt, für welche die Leistung (noch) nicht erbracht ist?**

**a) Wenn ja: welche Veranstaltungen sind davon betroffen und wie hoch waren die Förderungen?**

Der Beantwortung der Frage, ob vom Land NÖ an die LW Werbe- und Verlags GmbH Fördermittel bezahlt wurden, für welche die Leistung (noch) nicht erbracht wurde, steht das Datenschutzrecht entgegen. Das Grundrecht auf Datenschutz gilt nicht nur für natürliche, sondern auch für juristische Personen. Gerade bei privatrechtlich eingerichteten juristischen Personen, die marktwirtschaftliche Leistungen erbringen und öffentliche Gelder erhalten, bestehen grundsätzlich überwiegende Geheimhaltungsinteressen, wie zum Beispiel Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse.

**2.**

**Wie hoch waren die Förderungen, welche die LW Werbe- und Verlags GmbH in den letzten drei Jahren vom Land Niederösterreich erhielt, insgesamt?**

Der Beantwortung der Frage, wie hoch die Förderungen waren, welche die LW Werbe- und Verlags GmbH in den letzten drei Jahren vom Land NÖ erhalten hat, steht das Datenschutzrecht entgegen. Das Grundrecht auf Datenschutz gilt nicht nur für natürliche, sondern auch für juristische Personen. Gerade bei privatrechtlich eingerichteten juristischen Personen, die marktwirtschaftliche Leistungen erbringen und öffentliche Gelder erhalten, bestehen grundsätzlich überwiegende Geheimhaltungsinteressen, wie zum Beispiel Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse.

**3.**

**Besteht seitens des Landes Niederösterreich ein Kontrollsystem, welches gewährleisten soll, dass Förderungswerber auf hinreichende Solvenz zur Abwicklung des Förderzwecks überprüft, um Insolvenzfälle möglichst hintanzuhalten?**

**a: Wenn ja, wie sieht dieses System aus?**

**b: Wenn nein, warum nicht?**

Bereich Wirtschaft, Tourismus und Technologie:

Vor der Bewilligung einer Förderung aus dem NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds wird geprüft, ob alle Voraussetzungen entsprechend den allgemeinen und speziellen Richtlinien vorliegen. Aus den allgemeinen Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds ergibt sich, dass Unternehmen in Schwierigkeiten von der Förderantragstellung ausgenommen sind. Dementsprechend wird nach der Antragstellung geprüft, ob es sich beim Antragsteller um ein Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten handelt.

Weiters wird geprüft, ob das Förderprojekt aus wirtschaftlicher Sicht vom Antragsteller umgesetzt werden kann. Zudem wird sowohl vor der Bewilligung der Förderung als auch nach Abschluss des Projektes bzw. vor der Auszahlung der Förderung kontrolliert, ob beim Antragsteller ein Zwangsvollstreckungsverfahren bewilligt oder über dessen Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass Förderungen immer im Nachhinein, also nach Abschluss des Projektes bzw. nach erfolgter Investition, ausbezahlt werden.

Bereich Sport:

Vorab ist auszuführen, dass im Bereich Sport ausschließlich Gemeinden, Vereine, Verbände und SportlerInnen Fördernehmer sein können.

Die allgemeine Richtlinie des Landes NÖ für Sportförderungen sieht für diese Fälle Regelungen für einen eintretenden bzw. bereits eingetretenen Insolvenzfall des Fördernehmers vor. Der Fördernehmer ist bereits bei der Antragstellung verpflichtet, sämtliche Informationen und Nachweise wahrheitsgemäß und vollständig mitzuteilen, insbesondere über die hinreichende Solvenz. Die speziellen Richtlinien verlangen in der Regel vor der Bewilligung der Förderung die Vorlage des Budgets und/oder des Rechnungsabschlusses und/oder eines Finanzierungs-

planes im Rahmen des Förderantrages bzw. im Rahmen der Abrechnung Rechnungen/Rechnungsaufstellungen mit Zahlungsnachweisen.

Bei großvolumigen Sportinfrastrukturförderungen an NÖ Gemeinden erfolgt im Zuge der Prüfung des Förderantrages die Einholung einer Stellungnahme von der Abteilung Gemeinden des Amtes der NÖ Landesregierung als Aufsichtsbehörde der Gemeinden, der Schulgemeinden und Gemeindeverbände, ob die Finanzierbarkeit des Projektes, sowohl hinsichtlich der Errichtung als auch des Betriebes, mit Eigen- und /oder Fremdkapital gegeben ist.

Vor der Bewilligung der Förderung bzw. vor der Auszahlung einer Förderung an Vereine/Verbände bzw. SportlerInnen wird Nachschau in der digitalen Ediktsdatei gehalten, ob ein Zwangsvollstreckungsverfahren bewilligt oder über das Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist.

**4.**

**Wie hoch war der finanzielle Schaden für das Land Niederösterreich in den letzten fünf Jahren aufgrund von Insolvenz von Fördernehmern im Bereich Wirtschaft, Tourismus und Sport?**

Der NÖ Landtag hat am 4. März 1993 zur Besicherung von Beteiligungskapital und zur Förderung der Exporttätigkeit von NÖ Unternehmen das NÖ Beteiligungsmodell beschlossen. Das Gesamthaftungsvolumen beträgt entsprechend des Beschlusses des NÖ Landtages vom 20. September 2018 derzeit € 100.000.000,-. Das Land NÖ ermöglicht unter anderem durch die Übernahme von Risiko (Haftungen) den Unternehmen den Zugang zu Finanzierungen. Im Rahmen des NÖ Beteiligungsmodells wurden in den Jahren 2015 bis 2019 Ausfälle von rund € 6,3 Mio. verzeichnet, wobei diese nicht ausschließlich auf Insolvenzen der Fördernehmer zurückzuführen sind. Die Ausfälle auf Grund des NÖ Beteiligungsmodells werden im Rechnungsabschluss des Landes NÖ angeführt.

Mit besten Grüßen

Mag. Jochen Danninger e.h.